#### Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 20.06.2024

#### 1. Gegenstand der Vorlage:

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans 10-93 für das Grundstück Auerbacher Ring 40, 42 sowie der straßenseitig vorgelagerten Fläche im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf

#### 2. <u>Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:</u>

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0794/VI der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist als Anlage beigefügt.

Nadja Zivkovic Bezirksbürgermeisterin Heike Wessoly Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

Anlage

17.05.2023

Tel.: 030 9(0)293 5223

## Vorlage für das Bezirksamt

- zur Beschlussfassung – Nr. 0794/VI

## A. <u>Gegenstand der Vorlage:</u>

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans 10-93 für das Grundstück Auerbacher Ring 40, 42 sowie der straßenseitig vorgelagerten Fläche im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf

#### B. <u>Berichterstatterin:</u>

Bezirksstadträtin Frau Wessoly

#### C. <u>Beschlussfassung</u>

#### C.1 Beschlussentwurf:

- 1. Das Bezirksamt beschließt, der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (Anlage 1) zum Bebauungsplan 10-93 zuzustimmen.
- 2. Die Abteilung Stadtentwicklung wird mit der Durchführung der weiteren Verfahrensschritte beauftragt.

#### C.2 Weiterleitung an die BVV und zugleich Veröffentlichung:

Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.

## D. <u>Begründung:</u>

s. Anlage

## E. <u>Rechtsgrundlage:</u>

§§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB § 15, § 36 Abs. 2 Buchstaben b, f und Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) F. <u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u> keine

G. <u>Zielgruppenrelevante Auswirkungen:</u> keine

Heike Wessoly Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

<u>Anlagen</u>

Anlage 1 zur BA-Vorlage Nr. 0794/VI

#### D. Begründung:

#### 1. Verfahrenszusammenfassung

Das Bezirksamt hat am 8. Dezember 2020 unter der Vorlagen-Nr. 0243/V beschlossen, den Bebauungsplan 10-93 aufzustellen. Am 07.09.2020 wurde die Planungsabsicht gemäß § 5 AGBauGB der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (Ref. I C) und der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg mitgeteilt. Diese teilten mit, dass das Bebauungsplanverfahren kein dringendes Gesamtinteresse Berlins betrifft und keine Widersprüche zu den Zielen der Raumordnung vorliegen.

Im Verfahren zum Bebauungsplan 10-93 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel durchgeführt.

#### 2. Planungsinhalt

Durch den Bebauungsplan 10-93 werden die Mietergärten auf dem Grundstück Auerbacher Ring 40, 42 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wohnungsgärten" dauerhaft planungsrechtlich gesichert.

Mit der wachsenden Einwohnerzahl und dem steigenden Bedarf an Wohnbauland steigt auch der Druck auf die vorhandenen Grünflächen. Deshalb ist es notwendig, im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung innerstädtische Grünflächen besonders zu schützen. Die Mietergärten sind ein wesentlicher Bestandteil des Grünflächensystems in Hellersdorf-Ost im Planungsraum Boulevard Kastanienallee und erfüllen wichtige bioklimatische Funktionen, insbesondere für das Mikroklima im Kiez. Sie dienen zusätzlich als Begegnungs- und Rückzugsraum für die Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Wohnbebauung.

### 3. Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 12. Juli 2021 bis einschließlich 13. August 2021 durchgeführt. Mit Veröffentlichung in der "Berliner Zeitung" vom 2. Juli 2021 wurden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, Anregungen während der Auslegungsfrist vorzubringen. Gleichzeitig wurde im Internet auf der Homepage des Bezirks und auf der zentralen Beteiligungsplattform "Mein Berlin" über die Beteiligung informiert.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte die Auslegung nach den Maßgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG). Das Plansicherungsgesetz (PlanSiG) ist ein Gesetz, das während der Corona-Pandemie erlassen wurde, um die Durchführung von Planungs-

und Genehmigungsverfahren in Deutschland sicherzustellen. Das PlanSiG ermöglicht es, bestimmte Verfahren und Veröffentlichungen online durchzuführen und sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit auf diese Weise ausreichend informiert und beteiligt wird. In diesem Fall wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 12. Juli 2021 bis 13. August 2021 durchgeführt und größtenteils online abgewickelt. Die Planunterlagen waren im Internet einsehbar und es gab eine Verknüpfung mit der zentralen Beteiligungsplattform "Mein Berlin", auf welcher Anregungen, Bedenken und Hinweise mittels eines Onlineformulars geäußert werden konnten. Es bestand auch die Möglichkeit, sich per Telefon, E-Mail oder Brief an das Stadtentwicklungsamt zu wenden. Die Möglichkeit, die Unterlagen persönlich einzusehen, war jedoch eingeschränkt und erforderte die Vereinbarung eines Termines.

## Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Es ging insgesamt eine Stellungnahme von einem Bürger ein. In seiner Stellungnahme äußerte sich der Bürger positiv über die Aufstellung eines Bebauungsplans und regte an, die gesamte Fläche des Bezirks zu überplanen. Weitere Anregungen betrafen eine barrierefreie Gestaltung des Bezirks und die Einordnung von kleinen Gewerbe- und Handwerksbetrieben in Wohngebieten zur Durchmischung von Wohn- und Gewerbenutzung. Des Weiteren wurde noch ein baurechtlicher Hinweis gegeben. Der Bürger ging hier von einer Kleingartenanlage aus, welche seiner Auffassung nach eine Baufläche und keine Grünfläche ist.

Kenntnisnahme: Keine Abwägung erforderlich, Hinweise werden in die Begründung übernommen.

Kleingärten und Mietergärten sind zwei unterschiedliche Arten von Grünflächen, die in Deutschland vorkommen. Kleingärten werden nach den Maßgaben des Bundeskleingartengesetzes bebaut und dienen in der Regel als private Gärten für Freizeitaktivitäten und Erholung. Sie werden häufig von Eigentümern genutzt, die keinen eigenen Garten haben und können auch als Gemeinschaftsgärten genutzt werden. Mietergärten hingegen sind Grünflächen, die von Mietern in Wohngebäuden genutzt werden und meist Teil des Mietvertrags sind. Sie dienen in der Regel als Erholungsfläche für die Mieter und werden von den Vermietern zur Verfügung gestellt.

Der Bebauungsplan setzt für die bestehenden Mietergärten eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "private Wohnungsgärten", eine öffentliche Verkehrsfläche sowie eine Versorgungsfläche fest. Die vorgebrachten Hinweise des Bürgers beziehen sich auf Kleingärten und sind somit nicht von Relevanz, da es sich hier um Wohnungsgärten und nicht um Kleingärten in Sinne des Bundeskleingartengesetzes handelt. Eine kleingartenähnliche Bebauung ist auf der festgesetzten Grünfläche entsprechend Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplans zulässig.

Die textliche Festsetzung lautet 1:

Pro Einzelgarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Die Annahme, eine Kleingartenanlage ist eine Baufläche, ist falsch. Kleingartenanlagen sind Grünflächen (§ 9 Abs. 15 BauGB), welche nach den Maßgaben des Bundeskleingartengesetzes bebaut werden dürfen. Aus diesem Grund erhalten diese Grünflächen die Zweckbestimmung "private Dauerkleingärten"

Die weiteren vorgetragenen Belange betreffen die generelle bezirksweite Planung sowie die Bereichsentwicklungsplanung und somit nicht ausschließlich den Bebauungsplan selbst. Der Bebauungsplan setzt eine Grünfläche fest. Somit können hier die vom Bürger favorisierten Wohnnutzungen und Gewerbebetriebe nicht errichtet werden, da diese nicht zulässig sind. Aufgrund eines Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung, das Grundstück für soziale und ökologische Infrastruktur zu sichern und der nochmaligen Prüfung der bestehenden Bedarfe, hat das Bezirksamt beschlossen, von der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen auf diesem Grundstück abzusehen und an dieser Stelle eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wohnungsgärten" ohne weitere Nutzungen festzusetzen. Auf die Festsetzung weiterer Nutzungen wird zur Sicherung der städtebaulich prägenden, von Bebauung freigehaltenen Blockinnenbereiche als ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Großsiedlung verzichtet. Der Bebauungsplan steht der geforderten barrierefreien Gestaltung nicht entgegen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.

#### 4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 02. Juli 2021 wurden alle Träger öffentlicher Belange, welche generell bei Bebauungsplanverfahren zu beteiligen sind, aufgefordert, sich innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens zu den im Internet eingestellten Planungsinhalten zu äußern.

Es wurden 21 Behörden und Träger beteiligt, davon äußerten sich 17 zum Verfahren. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger sind gemäß § 4 (1) BauGB in den Abwägungsprozess eingegangen.

# Schwerpunkte der Abwägung aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Schwerpunkt der Beteiligung lag zum einen auf den Hinweisen zur Sicherung von Geh-, Fahrund Leitungsrechten zugunsten mehrerer Versorgungsunternehmen, da auf dem Grundstück Auerbacher Ring 40, 42 mehrere Versorgungsleitungen im Boden liegen, welche für den Betreiber jederzeit zugänglich sein müssen.

Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob eine dingliche Sicherung der Leitungen im Grundbuch durch entsprechende Baulasten ausreicht oder ob Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden müssen.

Zum anderen lag ein Schwerpunkt bei Einwänden der Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW) sowie der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK), welche sich kritisch gegenüber der Festsetzung einer Grünfläche auf landeseigenen Bauflächen zeigten.

Im Fall von SenSBW wurde angemerkt, dass die Festsetzung einer Grünfläche auf dem gesamten Grundstück den Zielen des Stadtentwicklungsplans Wohnen 2030 widerspräche, da hier durch einen Lückenschluss der vorhandenen Blockrandbebauung dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden und gleichzeitig ein Großteil der Mietergärten erhalten werden könne.

Der Einwand der Senatsverwaltung für Umwelt und Verkehr bezieht sich auf die hohe Qualität der Baufläche bezüglich der Anbindung an den ÖPNV. Laut Senat ist die Fläche für eine Verdichtung der Wohnbebauung zu nutzen. Eine Sicherung als "private Wohnungsgärten" entspräche nicht dem Standortpotenzial, der durch die U-Bahnlinie 5 sehr gut erschlossenen Wohnbaufläche.

Die Einwände der Senatsverwaltungen werden zur Kenntnis genommen und als Belange in die Abwägung eingestellt. Jedoch wird im weiteren Verfahren am Planungsziel, "Sicherung aller Mietergärten" festgehalten. Dem Bezirk obliegt als Plangeber die Abwägung aller Belange. Der Belang der Sicherung der Mietergärten mit all ihren bioklimatischen und soziokulturellen Funktionen bekommt hier einen Vorrang gegenüber dem von der Senatsverwaltung vorgebrachten Belang der Schaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung eines gut an den ÖPNV angebundenen landeseigenen Grundstücks aus Gründen der bauleitplanerischen Feinsteuerung der beiden Belange im Hinblick darauf, wo welcher Belang im Bezirk – auch unter Berücksichtigung weiterer Belange welcher Belang umgesetzt werden soll.

Die Schaffung von Wohnraum für die Bürgerinnen und Bürger ist zweifelsohne eine essentielle Aufgabe des Bezirks. Der anhaltende Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in einer wachsenden Stadt erzeugt einen immensen Druck auf vorhandene Flächen. Dieser Herausforderung ist sich der Bezirk Marzahn-Hellersdorf bewusst und nimmt seine Verantwortung ernst. Im speziellen Fall des Bebauungsplans 10-93 hat der Schutz der Mietergärten aus Sicht des Bezirks ein hohes Gewicht, da diese Grünflächen wichtige soziokulturelle und bioklimatische Funktionen für die umliegende Gemeinschaft erfüllen.

Die Mietergärten, die sich im Herzen der Großsiedlung von Hellersdorf erstrecken, sind zweifellos ein Unikat und prägen die Identität dieses Stadtteils auf einzigartige Weise. Diese grünen Oasen, geschaffen durch die Gemeinschaft und liebevoll gepflegt, sind nicht nur simple Grünflächen, sondern vielmehr ein unschätzbares Erbe für die Bewohnerinnen und Bewohner. Ihre Einzigartigkeit liegt nicht nur in der Flora und Fauna, sondern vor allem in der sozialen Funktion, die sie erfüllen.

Die Mietergärten dienen als Rückzugsorte, als Orte der Begegnung und des Austauschs, und tragen maßgeblich zur Lebensqualität der Menschen in ihrer Umgebung bei. Dieses soziokulturelle Erbe ist nicht reproduzierbar – es ist das Resultat von Jahrzehnten gemeinsamer Anstrengungen, Liebe zur Natur und dem Bedürfnis nach einem Ort der Gemeinschaft. Die Mietergärten schaffen einen einzigartigen Raum für soziale Interaktion, stärken das Gemeinschaftsgefühl und fördern nachhaltige Praktiken wie urbanes Gärtnern.

In Anbetracht dieser unverwechselbaren Merkmale ist es von höchster Bedeutung, die Erhaltung der Mietergärten besonders zu betonen. Ihr Fortbestand repräsentiert nicht nur einen Beitrag zur Begrünung der städtischen Landschaft, sondern bewahrt auch ein Stück gelebte Geschichte und kollektiver Bemühungen. Daher sollte ihre Erhaltung als Priorität gelten, um dieses einzigartige Erbe für zukünftige Generationen zu bewahren.

Durch aktuelle und geplante Wohnungsbauvorhaben, wie sie im Stadtentwicklungsplan Wohnen (StEP Wohnen) und im Wohnungsinformationssystem (WoFIS) für Hellersdorf dokumentiert sind, wird deutlich, dass in dieser Bezirksregion derzeit Wohnungen gebaut werden und weitere Wohnungsbauprojekte geplant sind. Auf diese Weise wird dem Bedarf an neuem Wohnraum in Hellersdorf Beachtung geschenkt, und der Bezirk reagiert auf diesen Bedarf durch die Realisierung und Planung von Wohnprojekten.

So werden in der Bezirksregion Hellersdorf bereits 506 Wohneinheiten realisiert, während 433 Wohneinheiten sich derzeit in der Realisierung befinden. Darüber hinaus wurde bereits ein Potenzial von 704 zusätzlichen Wohneinheiten ermittelt (Bereichsentwicklungsplan Hellersdorf 2022).

Im unmittelbaren räumlichen Umfeld, im Quartier Boulevard Kastanienallee sind mit dem Hochhausneubau Stollberger Straße 147 Wohneinheiten in Realisierung. Mit diesen Neubauvorhaben hat sich der Bezirk entschieden, eine hohe Anzahl an Wohnungen zu schaffen und eine Ergänzung an Wohnungsbau zugelassen, die über das bisherige Höhenmaß hinausgeht. An dieser Stelle wurde mit einem höheren Ergänzungsbau eine höhere vertikale Dichte im Quartier zugelassen, um an anderer Stelle Möglichkeiten für Naherholung, Begegnung, sowie gärtnerische Nutzung auf Grün- und Freiflächen im Sinne einer verträglichen Innenentwicklung zu ermöglichen. Generell zeichnet sich bei der ergänzenden Bebauung in diesem Ballungsraum eine Tendenz zur vertikalen Nachverdichtung ab. Somit kann mit den beiden gegensätzlichen Belangen Flächenverbrauch und Wohnungsmangel ausgewogen umgegangen werden.

Darüber hinaus konnte die Entwicklung neuer Grünflächen mit diesem Tempo der Nachverdichtung nicht mithalten. Somit sollten vorhandene erhalten werden. Denn diese können sich positiv auf benachteiligte Quartiere auswirken, indem sie zum Beispiel zur Verbesserung der Lebensqualität und des Wohnumfelds beitragen. Vor allem Mietergärten bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit, sich aktiv in ihrem Quartier zu engagieren und an der Gestaltung des Wohnumfelds teilzuhaben. Sie können auch zur Förderung von sozialen Kontakten und der Integration beitragen. Mietergärten können aber auch direkt positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner haben. Durch die Möglichkeit, sich draußen zu bewegen und an frischer Luft zu sein, kann die körperliche und mentale Gesundheit verbessert werden. Auch die Möglichkeit, frisches Obst und Gemüse anzubauen, kann zu einer gesünderen Ernährung beitragen. Insgesamt kann der Erhalt von Mietergärten in benachteiligten Quartieren also dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Gesundheit der dort lebenden Menschen zu verbessern, im Speziellen der Personengruppen, welche einen der Gärten pachtet und somit nutzen kann. Das städtebauliche Ziel des Bezirkes in diesem Bereich ist es daher, die Struktur der Großwohnsiedlung Hellersdorf zu erhalten und die typischen durchgrünten Innenhöfe als Grünflächen oder für die Entwicklung sozialer Infrastruktur zu sichern. Die Mietergärten im Innenhof der Auerbacher Rings 40, 42 sind eine wichtige Ergänzung zum öffentlichen Grünflächensystem und tragen auch der Anpassung der Großwohnsiedlung an die Folgen des Klimawandels Rechnung. Schaffung von Wohnraum ist ein wichtiger Belang, jedoch ist eine Nachverdichtung nicht überall sinnvoll. Das Quartier "Boulevard Kastanienallee" ist von seiner Sozialstruktur ein benachteiligtes

Quartier, mit vielen alten Menschen und einer hohen Anzahl an Personen, welche auf Sozialleistungen angewiesen sind. Für solche Quartiere sind integrative Orte wie der frei zugängliche Bereich der Mietergärten im Auerbacher Ring wichtig als Anlaufpunkt für Austausch und soziale Teilhabe. Ein straßenseitiger Lückenschluss mit einer Wohnbebauung würde den Charakter des Gebiets ändern, durch die Abschottung der Anlage nach außen würde eine Barriere entstehen. Eine hohe bauliche Dichte kann insgesamt auch zu einer Verschlechterung der Lebensqualität im Quartier beitragen, zum Beispiel durch Lärm, Schattenwurf oder den Verlust von Sichtbeziehungen. Die laut SenSBW zu schließende Baulücke war bei der ursprünglichen Planung der Großsiedlung Hellersdorf auch nicht vorgesehen, hier stand ursprünglich eine Kindertagesstätte. Eine Nachverdichtung mit Geschosswohnungsbau, welche wirtschaftlich umsetzbar wäre, müsste wesentlich höhere Gebäudehöhen abbilden, dies würde zu einer wahrnehmbaren Enge im Innenhof und zur Verschattung der Gärten führen. Durch einen Lückenschluss mit Wohnbebauung würden auch ca. die Hälfte der Gärten wegfallen, dadurch würde sich der Charakter gesamten Anlage ändern, von einer offenen und öffentlich zugänglichen Fläche zu einer abgeschotteten Privatfläche. Das widerspricht den städtebaulichen Entwicklungszielen des Bezirks Marzahn-Hellersdorf in diesem Bereich. Somit überwiegt nach Dafürhalten des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf der Belang zum Erhalt und zur Sicherung der Mietergärten auch in ihrer Gesamtheit.

Mietergärten können sich darüber hinaus positiv auf benachteiligte Quartiere auswirken, indem sie zum Beispiel zur Verbesserung der Lebensqualität und des Wohnumfelds beitragen. Mietergärten bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit, sich aktiv in ihrem Quartier zu engagieren und an der Gestaltung des Wohnumfelds teilzuhaben. Sie können auch zur Förderung von sozialen Kontakten und der Integration beitragen. Mietergärten können aber auch direkt positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner haben. Durch die Möglichkeit, sich draußen zu bewegen und an frischer Luft zu sein, kann die körperliche und mentale Gesundheit verbessert werden. Auch die Möglichkeit, frisches Obst und Gemüse anzubauen, kann zu einer gesünderen Ernährung beitragen. Insgesamt kann der Erhalt von Mietergärten in benachteiligten Quartieren also dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Gesundheit der dort lebenden Menschen zu verbessern.

#### 5. Fazit für das weitere Bebauungsplanverfahren

Im Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt keine Änderung des Planungsziels – Sicherung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "private Wohnungsgärten". Die Hinweise der Behörden werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die relevanten Belange werden in die Abwägung eingestellt. Nach der Überarbeitung der Begründung kann die Auslegung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

## 6. Abwägungstabelle zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan 10-93

Lfd. Nr.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
1	Berliner Feuerwehr	1.1. Mit dem bisherigen Planungsstand ist es nicht möglich, eine zuverlässige Aussage über die Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr zu treffen. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten. Weitere Stellungnahmen werden im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren abgegeben.	Kenntnisnahme/Berücksichtigung. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
		1.2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist nicht dargestellt. Die Bestimmung des LW-Bedarfs des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises durch den Prüfingenieur für Brandschutz.  Gleichwohl ist für die genannten Grundstücke eine Löschwasserversorgung für den Grundschutz nach den DVGW-Arbeitsblättern W 405, W 331 und W 400/1) zu gewährleisten.  Entsprechend Tabelle 1 des DVGW-Arbeitsblattes 405 ergibt sich gemäß Ausweisung des unmittelbar benachbarten Wohngebietes als allgemeines Wohngebiet ein LW-Bedarf von maximal 96 m³/h bzw. 1.600 l/min. über eine Dauer von 2 Stunden.  Nähere Auskünfte zur LW-Versorgung aus den vorhandenen Unterflurhydranten erteilen die Berliner Wasserbetriebe (BWB).	Laut Aussage der Berliner Wasserbetriebe kann die Löschwasserversorgung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des
		1.3. Keine LW-Brunnen, Tiefspiegelbrunnen oder Zisternen als unabhängige LW-Versorgung vorhanden.	Kenntnisnahme. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Bebauungsplan steht dem Anlegen von LW-Brunnen,

Lfd. Nr.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
			Tiefspiegelbrunnen oder Zisternen nicht entgegen.
		1.4. Für Straßen und Zufahrten an bzw. zu den geplanten Grundstücken ist die Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr zu beachten.	Kenntnisnahme/Berücksichtigung. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Löschwasserentnahmestellen sind im Rahmen der Gebietserschließung auf öffentlichen Flächen gegeben. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche (u.a. Darstellung von Löschwasserentnahmestellen) ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ausreichend Fläche für die Anlage von Löschwasserentnahmestellen ist gegeben.
2	Berliner Stadtreinigungsbetriebe – BSR, Reinigung	2.1. Bauliche oder Grundstücksinteressen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sowie Belange der Abfallbeseitigung bzw. Reinigung werden nach den vorliegenden Unterlagen nicht berührt.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
3	Berliner Wasserbetriebe (BWB)	3.1. Gemäß den beiliegenden Bestandsplänen befinden sich im Bereich des Bebauungsplangebietes Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB. Diese stehen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung. Baumaßnahmen sind derzeit von unserem Unternehmen nicht geplant.	Kenntnisnahme/Berücksichtigung. In der Begründung werden entsprechende Hinweise zum Leitungsbestand ergänzt.

Lfd. Nr.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
		3.2. Bei Bauvorhaben ist das Regenwasser vorzugsweise vor Ort zu bewirtschaften. Neben der Versickerung von Regenwasser sollte au dessen Verdunstung gefördert werden.  Dafür kommen dezentrale Maßnahmen, wie z. B. Dach- und	ch Kenntnisnahme.  Keine Abwägung erforderlich.  Der Bebauungsplan setzt lediglich eine
		Fassadenbegrünungen, Versickerungsmulden oder -rigolen und Regenwasserspeicher, in Betracht. Durch diese Maßnahmen könne positive Effekte für das lokale Klima, die Biodiversität und die Freiraumqualität entstehen.	Grünfläche fest und sichert dadurch die
		3.3. Sollte eine vollständige Bewirtschaftung des Regenwassers im Bebauungsplangebiet nicht umsetzbar sein, ist eine Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation im Rahme von der SenUVK festgelegten maximale Abflussspende möglich. De	

Träger	lt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
	wurde das Hinweisblatt zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin beigefügt.	Eine vollständige Bewirtschaftung des Regenwassers auf dem Gelände ist möglich. Ein Anschluss der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zulässigen Lauben an die Kanalisation ist nicht vorgesehen.
3.4.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollten ausreichend große Flächen für die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verortet und festgesetzt werden. Dafür wird eine Fachplanung empfohlen.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
3.5.	Bei dem Schmutzwasserkanal (S-Kanal) und dem Regenwasserkanal (R-Kanal), welche von der Eisenacher Straße 33 aus auf das Grundstück führen, handelt es sich um Grundleitungen. Diese befinden sich im Eigentum des Grundstückbesitzers.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
3.6.	Alle Anlagen der BWB/des Landes Berlin, welche sich nicht im öffentlichen Straßenland befinden, sind dinglich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der BWB (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zu sichern. Es werden weitere Hinweise zu Schutzabständen von Leitungen, der Befahrbarkeit usw. gegeben.	Kenntnisnahme/Berücksichtigung. In der Begründung werden entsprechende Hinweise ergänzt.
3.7.	Die Anlagen sowie der dazugehörige Arbeitsschutzstreifen dürfen nicht bebaut, nicht überlagert und mit Ausnahme bereits vorhandener gärtnerischer Anlagen -nicht mit Tiefwurzlern bepflanzt werden. Das Gelände muss für die Beauftragten der BWB auch mit Fahrzeugen bis zu 260 kN stets zugänglich bleiben. Zu diesem Zweck muss eine für	Kenntnisnahme/Berücksichtigung. In der Begründung werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Im weiteren Verfahren wird geprüft,
	3.5.	3.4. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollten ausreichend große Flächen für die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verortet und festgesetzt werden. Dafür wird eine Fachplanung empfohlen.  3.5. Bei dem Schmutzwasserkanal (S-Kanal) und dem Regenwasserkanal (R-Kanal), welche von der Eisenacher Straße 33 aus auf das Grundstück führen, handelt es sich um Grundleitungen. Diese befinden sich im Eigentum des Grundstückbesitzers.  3.6. Alle Anlagen der BWB/des Landes Berlin, welche sich nicht im öffentlichen Straßenland befinden, sind dinglich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der BWB (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zu sichern. Es werden weitere Hinweise zu Schutzabständen von Leitungen, der Befahrbarkeit usw. gegeben.  3.7. Die Anlagen sowie der dazugehörige Arbeitsschutzstreifen dürfen nicht bebaut, nicht überlagert und mit Ausnahme bereits vorhandener gärtnerischer Anlagen -nicht mit Tiefwurzlern bepflanzt werden. Das Gelände muss für die Beauftragten der BWB auch mit Fahrzeugen bis zu

Lfd. Nr.	Träger In	halt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
141.		Betriebsfahrzeuge (Lkw) befahrbare Wegebefestigung – soweit vorhanden – erhalten bleiben.	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte und der Schutzstreifen zu sichern sind.
	3.	Bei dem von der privaten Grünfläche kommenden Regenwasserkanal handelt es sich um eine Anlage der BWB. Der Kanal liegt nicht im öffentlich gewidmeten Straßenland und muss leitungsrechtlich gesichert werden. Dies wird derzeit bei den BWB bearbeitet.	Kenntnisnahme/Berücksichtigung. In der Begründung werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Im Weiteren Verfahren wird geprüft, inwieweit vorhandene Leitungen durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu sichern sind.
	3.	Die vorhandenen Schmutzwasserkanäle stehen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für die Ableitung des Schmutzwassers zur Verfügung. Bei dem von der privaten Grünfläche kommenden Schmutzwasserkanal handelt es sich um eine Grundleitung, welche sich im Eigentum des Grundstückbesitzers befindet.	Kenntnisnahme.  Keine Abwägung erforderlich. In der Begründung werden entsprechende Hinweise ergänzt.
	3.	Die äußere Erschließung des Standortes bezüglich der Trinkwasserversorgung ist gesichert. Bei Bedarf kann der Planbereich über einen Hausanschluss an die vorhandene Versorgungsleitung DN 200 zwischen Auerbacher Ring 36 und 44 angebunden werden. Die Leitung liegt nicht im öffentlich gewidmeten Straßenland und muss leitungsrechtlich gesichert werden. Dies wird derzeit bei den BWB bearbeitet. Eine innere Erschließung über Versorgungsleitungen der BWB erscheint nicht erforderlich. Die innere Erschließung sollte gegebenenfalls über Grundleitungen vorgesehen werden. Die Dimensionierung der Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur entsprechend dem Trink- wasserbedarf. Löschwasser kann nur im Rahmen	Kenntnisnahme/Berücksichtigung. In der Begründung werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Im Weiteren Verfahren wird geprüft, inwieweit vorhandene Leitungen durch Geh-, Fahrund Leitungsrechte zu sichern sind.  Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. In der Begründung werden entsprechende Hinweise ergänzt.

Lfd. Nr.	Träger	Inhalt	der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
			der Leistungsfähigkeit des Trinkwasserversorgungsnetzes bereitgestellt werden.	
		3.11.	Es wird auf technische Vorschriften zum Schutz des Leitungsbestandes, die rechtzeitige Kontaktaufnahme und bei Baumaßnahmen auf die dafür nötigen Voraussetzungen verwiesen.	Nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.  Diese Hinweise stehen im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und sind bei der Vorhabenplanung zu berücksichtigen.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	4.1.	Die Belange der Bundeswehr werden mit der vorliegenden Planung berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
5	BVG Zentrale Leitungsverwaltung	5.1.	Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken. Von der BVG wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
6	Der Polizeipräsident in Berlin Landeskriminalamt Zentralstelle für Prävention LKA Präv 1 Städtebauliche Kriminalprävention (SKP)	6.1.	Keine Äußerung.	
7	Industrie- und Handelskammer zu Berlin	7.1.	Keine Äußerung.	
8	IT-Dienstleistungszentrum Berlin	8.1.	Das ITDZ Berlin betreibt im abgefragten Bereich keine Anlagen.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
9	50 Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	9.1.	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Nr.			
		B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	
10	LAGetSi, Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit	10.1. Keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
11	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	<b>11.1.</b> Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt das Plangebiet im Gestaltungsraum Siedlung gemäß Ziel 5.6 Abs. 1 LEP HR. Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
12	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	12.1. Keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
13	Senatsverwaltung für Kultur und Europa	<b>13.1.</b> Keine Äußerung.	
14	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen	14.1. Die Stellungnahme zur Mitteilung der Planungsabsicht gem. § 5 AGBauGB vom 27.07.2020 wird weiterhin aufrechterhalten und ist zu beachten. Die planerische Auseinandersetzung mit den strategischen Grundzügen des FNP, insbesondere hinsichtlich des Vorrangs der Innenentwicklung (s. FNP-Bericht 2020) ist unter Punkt 2 der Begründung darzulegen.	Kenntnisnahme/Berücksichtigung.  Die Begründung wird entsprechend durch Hinweise ergänzt. In der Begründung werden bereits die Belange "Wohnungsneubau" und "Erhalt von Grünflächen" gegeneinander abgewogen. Dem Hinweis aus dem Referat IB (Flächennutzungsplanung und stadtplanerische Konzepte) wird gefolgt, unter Punkt 2 der Begründung wird die planerische Auseinandersetzung mit den Zielen des FNP nochmals ausführlich

Lfd. Nr.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
INT.			dargestellt. Der Innenentwicklung wird in
			jedem Fall ein Vorrang zugesprochen.
			Jedoch bedeutet Innenentwicklung nicht
			nur Nachverdichtung durch Wohnungsbau.
			Innenentwicklung beinhaltet nicht nur die
			bauliche Wiedernutzung von Brachen und
			Baulücken sowie die Nachverdichtung von
			Gebieten mit ursprünglich nur geringer
			Siedlungsdichte, sondern auch die
			Entwicklung, Aufwertung und Vernetzung
			der urbanen Grünflächen. Die gilt
			insbesondere für Grünflächen, welche
			einen so hohen klimatischen und sozialen
			Nutzen für das gesamte Quartier haben
			wie die Mietergärten im Auerbacher Ring.
		<b>14.2.</b> Der Stadtentwicklungsplan (StEP) Wohnen 2030 stellt den	Kenntnisnahme/Berücksichtigung:
		Geltungsbereich des B-Plans 10-93 als überwiegend landeseigenes,	
		mittelfristig zu aktivierendes Wohnungsneubaupotenzial der Kategorie	Die Auffassung des Senats bezüglich der
		50-199 Wohneinheiten dar. Weiterhin stellt der StEP Wohnen die Fläch	e Planungsziele wird zur Kenntnis genommen,
		als Potenzial für den gemeinwohlorientierten Wohnungsbau sowie als	eil jedoch wird ihr nicht gefolgt. Die Vorgaben
		des Prüfgebiets für die Weiterentwicklung bestehender Siedlungen dar	des Stadtentwicklungsplans "Wohnen
		Diese Informationen sind im Kapitel I. 3.4.1 der Begründung zu ergänz	en.   2030" wurden als relevant für die
		Der StEP Wohnen weist einen dringenden Bedarf an Wohnungsneubau	, Abwägung betrachtet. Ebenso wurde die
		insbesondere an preiswertem Wohnungsneubau nach. Für preiswerten	Notwendigkeit des preiswerten
		Wohnungsbau sind die landeseigenen Flächen von herausragender	Wohnungsneubaus in die Abwägung
		Bedeutung. Da diese Flächen nur noch in sehr begrenztem Umfang	einbezogen, steht jedoch im Konflikt mit
		vorhanden sind, weist der StEP darauf hin, dass die erforderlichen	anderen wichtigen Belangen wie dem

Lfd.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Nr.			
		Mengen an preiswertem Wohnungsneubau nur zu erreichen sind, wenn	Erhalt der Mietergärten. Der Bezirk
		alle diese Flächenpotenziale genutzt werden.	Marzahn-Hellersdorf hat es sich zum Ziel
			gemacht, Grünflächen in den
		Der Block im Bereich Auerbacher Ring weist eine langgestreckte	Großwohnsiedlungen von Bebauung
		Baulücke auf. Eine Lückenschließung an dieser Stelle ist nicht nur vor dem	freizuhalten, insbesondere wenn diese eine
		Hintergrund des dringenden Bedarfs an preiswertem Wohnungsneubaus	wichtige ökologische, klimatische und
		geboten, sondern auch städtebaulich sinnvoll. Gleich- zeitig können im	soziale Funktion erfüllen. Ausnahmen
		Blockinnenbereich die Mietergärten bestehen bleiben. Wohnungsneubau	werden für Blockinnenbereiche gemacht,
		und Mietergärten schließen sich hier keineswegs aus, sondern sind als	die als Flächen für soziale Infrastruktur
		kombinierte Lösung möglich. Der Bereich wäre als	benötigt werden. Die Wohnungsgärten sind
		Wohnungsbaupotenzial für preiswerten Wohnungsbau im Sinne der Ziele	in Bezug auf ihre Funktion und Wertigkeit
		und Erfordernisse des StEP Wohnen nutzbar.	mit Kleingärten vergleichbar.
		Die mit dem B-Plan verfolgten städtebaulichen Ziele widersprechen	Wenn man die Entwicklung der
		damit den Aussagen des StEP Wohnen. Die in Kapitel II. 4 getroffene	umliegenden Quartiere, z.B. am Boulevard
		Abwägung zugunsten der verfolgten Planungsziele und gegen die vom	Kastanienallee, betrachtet, in dem
		Berliner Senat am 20.08.2019 im StEP Wohnen 2030 beschlossenen	kontinuierlich Nachverdichtung
		Ziele wird nicht geteilt.	hauptsächlich durch
			Geschosswohnungsbau erfolgt und
			erfolgen wird, wodurch den einzelnen
			Bewohnerinnen und Bewohnern nur
			begrenzte Grünflächen zur Verfügung
			stehen, wird es umso wichtiger, solche
			Grünflächen langfristig zu schützen. Denn
			diese Flächen erfüllen eine besonders
			wichtige Funktion als Ergänzung des
			Wohnumfelds in der Mieterstadt Berlin.

Lfd.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Nr.			
			Auch wenn der Schaffung von Wohnraum
			grundsätzlich ein hohes Gewicht
			beigemessen wird, soll in diesem Fall der
			Erhalt der Mietergärten als private
			Grünfläche erfolgen. Diese Betrachtung
			gilt für das gesamte Grundstück. Selbst
			eine alleinige Ergänzung der
			Randbebauung, zu welcher auch
			Nebenanlagen gehören, würde dazu
			führen, dass Mietergärten überbaut werden
			müssten. Durch eine Nachverdichtung
			mittels Wohnbebauung unter
			Berücksichtigung der durchschnittlichen
			GRZ und der GFZ entsprechend FNP
			würden über die Hälfte der
			Wohnungsgärten wegfallen. Das hätte zur
			Folge, dass die gesamte Anlage
			neuorganisiert werden müsste. Eine
			Einteilung der verbleibenden Fläche in
			dieselbe Anzahl an Gartenparzellen würde
			zu sehr kleinen Parzellen führen, die kaum
			noch für eine gartenähnliche
			Bewirtschaftung geeignet wären. Zudem
			würde eine Nachverdichtung auf der
			westlichen Seite des Blocks zu einer
			Verschattung der Gärten führen, was sich
			negativ auf das Pflanzenwachstum und die

Lfd.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Nr.			
			Erholungsqualität in den Gärten auswirken würde.
			wurde.
			Das Bezirksamt geht auch nach
			nochmaliger Prüfung von der Festsetzung
			einer gärtnerischen Nutzung aus. Die
			Region Hellersdorf erfährt derzeit eine
			verstärkte Bautätigkeit im
			Wohnungsbausektor, sowohl durch
			laufende als auch geplante Vorhaben, die
			im Stadtentwicklungsplan Wohnen (StEP
			Wohnen) sowie im
			Wohnungsinformationssystem (WoFIS) für
			Hellersdorf dokumentiert sind. Dies
			verdeutlicht, dass der Bezirk aktiv auf den
			Bedarf an neuem Wohnraum reagiert und
			durch die Realisierung sowie Planung von
			Wohnprojekten diesem Bedarf Beachtung schenkt.
			In der Bezirksregion Hellersdorf sind bereits 506 Wohneinheiten erfolgreich realisiert
			worden, während weitere 433
			Wohneinheiten sich derzeit in der
			Umsetzungsphase befinden. Darüber
			hinaus wurde ein Potenzial von 704
			zusätzlichen Wohneinheiten ermittelt, wie

Lfd.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Nr.			
			es im Bereichsentwicklungsplan Hellersdorf
			2022 festgehalten ist.
			Insbesondere im unmittelbaren räumlichen
			Umfeld, im Quartier Boulevard
			Kastanienallee, werden mit dem
			Hochhausneubau in der Stollberger Straße
			derzeit 147 Wohneinheiten realisiert. Durch
			diese Neubauvorhaben hat der Bezirk
			bewusst eine substantielle Anzahl an
			Wohnungen geschaffen und eine
			Erweiterung des Wohnungsbauvolumens
			ermöglicht, die über die bisherigen
			Höhenmaße hinausgeht. Dieser Schritt
			beinhaltet die Zulassung eines höheren
			Ergänzungsbaus, um eine vertikale Dichte
			im Quartier zu ermöglichen. Dies wiederum
			eröffnet an anderer Stelle Möglichkeiten für
			Naherholung, Begegnung und gärtnerische
			Nutzung auf Grün- und Freiflächen im
			Sinne einer verträglichen Innenentwicklung.
			Generell lässt sich bei der ergänzenden
			Bebauung in diesem Ballungsraum eine
			Tendenz zur Vertikalen Nachverdichtung
			beobachten. Durch diese Entwicklung wird
			eine ausgewogene Berücksichtigung der
			beiden gegenläufigen Interessen -

Lfd. Nr.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
1416			Flächenverbrauch und Wohnungsmangel - ermöglicht.
		14.3. Die Ergebnisse der im Kapitel IV. 1 angesprochenen "vertieften Prüfung"	Kenntnisnahme/Berücksichtigung.
		der im Rahmen der Mitteilung der Planungsabsicht vorgetragenen	Der Belang wurde in die Abwägung
		Bedenken sind aus der Begründung nicht zu entnehmen. Die	eingestellt. Die Begründung wird
		vorgetragenen Bedenken werden deshalb weiterhin aufrecht- erhalten.	dementsprechend angepasst.
		Die in der Begründung in I. 3.4.1 dargestellte Aussage zum Angebot von	Keine Abwägung erforderlich. Die
		"angemessenen Wohnungen für Aufsteigerhaushalte in sozialen	Begründung wird entsprechend
		Problemlagen" stammt nicht aus dem StEP Wohnen 2030.	überarbeitet und fehlende Inhalte werden
			ergänzt.
15	Senatsverwaltung für Umwelt,	<b>15.1.</b> Einwände gegen das Planungsziel bestehen nicht; die überwiegende	Kenntnisnahme.
	Verkehr und Klimaschutz,	Festsetzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "private	Keine Abwägung erforderlich.
		Wohnungsgärten" wird begrüßt.	
		<b>15.2.</b> Das Plangebiet liegt im Bereich der Regenwasserkanalisation,	Kenntnisnahme.
		erstaufnehmendes Gewässer ist die Wuhle (Gewässer 2. Ordnung).	Keine Abwägung erforderlich. Die
		Eine Bebauung ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Folglich ergeben sich	Begründung wird entsprechend durch
		auch keine Anforderungen an die Regenentwässerung des Plangebietes.	Hinweise ergänzt.
		Sollten zukünftig wesentliche bauliche Veränderungen im Plangebiet	
		erfolgen, sind folgende Regelungen in Bezug auf die Regenentwässerung	
		zu berücksichtigen:	
		Es ist zu beachten, dass die Vorgaben zur Begrenzung von	
		Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE)	
		einzuhalten sind. Diese gelten auch für im Bestand versiegelte Flächen mit	
		einer vorhandenen Regenentwässerung, sofern eine wesentliche Änderung	
		(z.B. Ersatz von Gewerbegebäuden durch Wohnungsbau) vorgenommen	
		wird. Es ist ein Fachgutachten Regenwasser zu erstellen, in dem die	

Lfd.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Nr.			
		Entwässerung des gesamten Plangebiets unter Berücksichtigung der	
		Einleitbegrenzungen konzipiert wird.	
		Danach ist bei Bauvorhaben gemäß § 29 (1) Baugesetzbuch (Errichtung,	
		Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) die	
		Niederschlagswasserbewirtschaftung durch planerische Vorsorge	
		innerhalb des Vorhabengebietes sicherzustellen. Ist eine Einleitung nicht zu	
		vermeiden, ist diese nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im	
		"natürlichen" Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde. Die	
		Begrenzung von Regenwassereinleitungen wird basierend auf den für	
		Berlin ermittelten "natürlichen" Gebietsabflüsse rechtlich geregelt werden.	
		Bis zu diesem Zeitpunkt gelten folgende Übergangsregelungen:	
		Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gilt eine	
		maximale Abflussspende von 2 l/(s*ha) für die Fläche des kanalisierten	
		bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes (AE, k).	
		Ergibt sich hieraus eine Einleitmenge von weniger als 1 l/s, stellt dies	
		aufgrund der technischen Machbarkeit die Drosselvorgabe dar.	
		Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die eine Annäherung an	
		den natürlichen Wasserhaushalt erzielen, ist der Vorzug zu geben.	
		Informationen zu Verfahren der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung	
		nach dem Stand der Technik sind im Bericht	
		"Leistungsfähigkeit von praxiserprobten Formen der	
		Regenwasserbewirtschaftung im urbanen Kontext" zusammengestellt.	
		Die Einleitbeschränkung gilt als maximal zulässiger Drosselabfluss und ist	
		bei mittelbaren Einleitungen in die Kanalisation unabhängig von der	
		Jährlichkeit.	
		Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die Regenmenge, die	
		die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück	

Lfd.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Nr.			
		zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen	
		gegeben ist. Das Regenwasser darf nicht in den Straßenraum oder in	
		angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten	
		führen. Für Grundstücke > 800 m² abflusswirksame Fläche ist ein	
		entsprechender Überflutungsnachweis im Sinne der technischen	
		Regelwerke zu erbringen. Für Grundstücke < 800 m² abflusswirksame	
		Fläche ist ein geeigneter Überflutungsnachweis in Anlehnung an die	
		technischen Regelwerke zu führen.	
		Das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen fließt schnell ab und	
		steht damit nicht für die Verdunstung und Versickerung zur Verfügung. Dies	
		führt neben den Folgen für das örtliche Klima bei ungedrosselter Ableitung	
		zu häufig wiederkehrenden, großen Abflussspitzen im Gewässer, die eine	
		starke Belastung für die Gewässerökologie dar- stellen und zur Entstehung	
		von nachteiligen Hochwasserfolgen führen können. In Abhängigkeit der	
		Herkunft des Niederschlagswassers führt es zudem zu einer stofflichen	
		Belastung. Eine zusätzliche stoffliche und hydraulische Belastung der	
		Gewässer ist zu vermeiden. Eine Annäherung an den natürlichen	
		Wasserhaushalt ist anzustreben.	
		Nach § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) ist jede Person	
		bei Maß- nahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden	
		sein können, verpflichtet, nachteilige Veränderungen der	
		Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des	
		Wasserhaushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung	
		des Wasserabflusses zu vermeiden. Die Gewässer sind nachhaltig zu	
		bewirtschaften,	

Lfd.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Nr.			
Nr.		u.a. mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen sowie an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 WHG). Regenwasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG -) und muss so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Gemäß § 27 WHG ist für oberirdische Gewässer der gute chemische und ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potential zu erreichen. Eine Verschlechterung ist zu vermeiden. Für die Regenwasserbewirtschaftung ist in Abhängigkeit der Belastung des Regenwassers die Versickerung des Regenwassers über die belebte Bodenzone anzustreben (§ 36a Berliner Wassergesetz). Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht	
		kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 WHG).	
		Für die ausgewiesene Grünfläche mit der Zweckbestimmung "private Wohnungsgärten" ist keine Notwendigkeit für das fassen und gesondert Ableiten von Niederschlagswässern erkennbar. Natürlich vorhandene Geländetiefpunkte sollten generell von einer Bebauung freigehalten werden. Sofern Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht versickert werden soll, ist §§ 36, 36a Berliner Wassergesetz (BWG) zu	

Lfd. Nr.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
		beachten. Danach ist eine Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich möglich, sollten dem andere Belange nicht entgegen- stehen, wie zu erwartende Vernässungsschäden an der Vegetation oder an Bauwerken sowie Bodenbelastungen.	
16	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. IV Verkehr	<b>16.1.</b> Zum o.g. B-Planentwurf bestehen in verkehrsplanerischer und straßenverkehrsbehördlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken mit Ausnahme der Lagegunst des Gebietes für den ÖPNV	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
		16.2. Der B-Plan 10-93 wird kritisch bewertet. Angesichts der sehr guten ÖPNV-Erschließung durch den sich in der Nähe befindenden "U-Bahnhof Cottbusser Platz", wäre eine verdichtete Bebauung zu bevorzugen. Eine stärkere Verdichtung an bestehenden und hochwertigen ÖPNV-Verbindungen (U5) entspräche auch den im Mobilitätsgesetz vorgegebenen verkehrspolitischen Zielen zur Förderung des Umweltverbundes. Eine Sicherung als "private Grüngärten" entspricht daher nicht dem Standortpotential	Kenntnisnahme/Abwägungsvorschlag.  Die Lagegunst der Fläche für die Erschließung durch den ÖPNV ist dem Bezirk bewusst. Der Belang wurde in die Abwägung eingestellt. Jedoch sieht der Bezirk den Belang "Sicherung der Wohnungsgärten" als gewichtiger an. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat es sich zur Aufgabe gemacht, wichtige Grünräume in den Großwohnsiedlungen von Bebauung freizuhalten, besonders wenn diese eine wichtige ökologisch/klimatische und soziale Funktion erfüllen. Ausnahmen sind nur solche Blockinnenbereiche, welche als Vorhalteflächen für soziale Infrastruktur benötigt werden. Die Wohnungsgärten sind in ihrer Funktion und Wertigkeit mit Kleingärten zu vergleichen. Betrachtet man die Entwicklung des umliegenden Quartiers unter dem Aspekt, dass dort stetig

Lfd.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Nr.			Nachverdichtung zum größten Teil durch Geschosswohnungsbau realisiert wurde und wird, einer Wohnform, bei der den einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern nur ein geringer Anteil an Grünfläche zur Verfügung steht, ist es umso wichtiger, solche Grünflächen langfristig zu schützen. Denn sie erfüllen in besonderem Maße die Funktion von Wohnergänzungsflächen in der Mieterstadt Berlin. Somit wird bei diesem Punkt der Abwägung der Schaffung von Wohnraum weniger Gewicht beigemessen als dem Erhalt der Mietergärten als private Grünfläche. Das Planungsziel "Sicherung des Mietergärten"
			durch Festsetzung einer Grünfläche bleibt bestehen.
		<b>16.3.</b> Die Erschließung des Plangebiets erfolgt vom Auerbacher Ring, der als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Die Einteilung des öffentlichen Straßenlandes ist dabei nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Insofern lassen sich keine Vorgaben zu Gehwegbreiten und weiteren Gestaltungselementen des Fußverkehrs treffen. Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass Gehwege zu schützen sind, um den zu Fuß Gehenden einen gesicherten Raum anzubieten. Dies wird durch § 50, Abs. 8 MobG BE unterstrichen, in dem es heißt, dass "Der für den Fußverkehr effektiv nutzbare und ohne Hindernisse zur Verfügung stehende Raum [] einen für die Belange des Fußverkehrs und des Aufenthalts im	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Die Einteilung des öffentlichen Straßenlandes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Daher werden keine Festsetzungen zu Gehwegs- und Straßenbreiten getroffen. Die Begründung wird entsprechend durch Hinweise zur Herstellung der Gehwege ergänzt. Ein Gehweg ist bereits vorhanden. Es ist vorerst nicht geplant, einen neuen

Lfd.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Nr.			
		öffentlichen Raum angemessenen Anteil am Straßenraum erreichen [soll]." Bei der Anlage von Gehwegen sind die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwegen (AV Geh- und Radwege) zu beachten. Für Gehwege sieht die derzeit gültige Fassung der AV eine Breite von 2,50 m, in Ausnahmefällen von 2,00 m vor. Selbständig geführte gemeinsame Geh- und Radwege sollen 4,00 m breit sein. Es ist zu erwähnen, dass die AV im Mai 2020 außer Kraft gesetzt wurden, im Sinne der Selbstbindung der Verwaltung jedoch weiter anzuwenden sind. Die Überarbeitung der AV soll bis zum Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein und wird so dann auch Aspekte enthalten, die sich aus dem MobG BE, Teil Fußverkehr, ergeben.	Gehweg anzulegen. Generell ist es möglich, innerhalb einer Straßenverkehrsfläche einen Gehweg einzurichten. Selbst wenn es nicht möglich wäre, würde der Bebauungsplan trotzdem keine Einteilung der Straßenverkehrsfläche vornehmen. Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende Nutzung zu sichern und keine generelle Neuplanung des Straßenraumes vorzunehmen. Eine Neueinteilung des Straßenraumes ist jedoch möglich, der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen, da er keine Einteilung des Straßenraumes vornimmt. Eine Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche innerhalb der Grundstücksgrenzen des Grundstücks Auerbacher Ring 40, 42 ist nicht geplant, da keine Hinweise des Straßen- und Grünflächenamtes vorliegen, dass Teile des Grundstücks für zukünftige Planungen oder Umgestaltungen des
			Straßenraumes benötigt werden.
17	Senatsverwaltung für Umwelt,	17.1. Keine Hinweise.	Kenntnisnahme.
	Verkehr und Klimaschutz, Abt. I		Keine Abwägung erforderlich.
	C 3 verkehrsbezogene Lärmimmissionen		

Lfd. Nr.	Träger	Inhalt	der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
18	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. V Tiefbau	18.1.	Keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
19	Vattenfall Europe Business Services GmbH	19.1.	In dem betrachteten Gebiet befinden sich Nieder- und Mittelspannungsanlagen sowie die Netzstation N53807/1/2 der Stromnetz Berlin GmbH.  Auf dem Gelände befinden sich weiterhin die Zuführungstrassen zur Netzstation N53807/1/2 sowie zwei 1kV-Kabel und ein Hausanschluss. Für die geplante Bebauung sind keine Kabelumlegungsarbeiten notwendig. Über Planungen oder Trassenführungen für die Versorgung möglicher Kunden nach der Bebauung können wir zurzeit keine Aussage treffen.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
		19.2.	Die Leitungsrechte für die Netzstation N53807/1/2 der Stromnetz Berlin GmbH müssen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert werden. Die N53807/1/2 befindet sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrages an diesem Standort. Auf die Netzstation kann nicht verzichtet werden.	Kenntnisnahme/Berücksichtigung. In der Begründung werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, inwieweit vorhandene Leitungen durch Geh-, Fahrund Leitungsrechte zu sichern sind.
		19.3.	Die "Richtlinie zum Schutz von 1 – 110kV Kabelanlagen", die "Richtlinie zum Schutz von Freileitungsanlagen 110 kV", die "Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin" und die "Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben" sind genau zu beachten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
20	Handwerkskammer Berlin	20.1.	Keine Äußerung.	

Lfd.	Träger	Inhalt der Anregungen in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
Nr.			
21	Landesdenkmalamt	<b>21.1.</b> Die Planung berührt keine Belange von Denkmalschutz und	<u>Kenntnisnahme.</u>
		Denkmalpflege.	Keine Abwägung erforderlich. Die
			Begründung wird entsprechend durch
			Hinweise ergänzt.
		<b>22.1.</b> Sie berührt auch keine bodendenkmalpflegerischen Belange. Hier befinden	Kenntnisnahme.
		sich keine bekannten archäologischen Fundstellen und das Gelände gehört	Keine Abwägung erforderlich. Die
		zu keinem archäologischen Verdachtsgebiet. Die von uns gegebene	Begründung wird entsprechend durch
		Auskunft über das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein von	Hinweise ergänzt.
		Bodendenkmälern schließt nicht deren zufälliges Auftreten aus,	
		insbesondere bei Grundstücken und Bau- vorhaben, die sich innerhalb bzw.	
		in der Umgebung von historischen Innenstadtlagen und von ehe- maligen	
		Dörfern von Berlin befinden. Darüber hinaus gilt bei zufällig auftretenden	
		Bodenfunden Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchGBln und	
		Abgabepflicht nach § 3 Abs. 2 DSchGBln.	

